
S 8 AL 939/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Sozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AL 939/98
Datum	20.01.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Bescheid vom 12.3.1998 und der Widerspruchsbescheid vom 29.5.1998 werden dahingehend abgeändert, dass die Beklagte der Klägerin auch für den Zeitraum 1.1.98 bis 1.2.98 Arbeitslosenhilfe zu gewähren hat. Die Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu tragen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Gewährung von Arbeitslosenhilfe für den Zeitraum 01.01.1998 bis 01.02.1998. Die Klägerin stand bei der Beklagten im laufenden Leistungsbezug und erhielt zuletzt Arbeitslosenhilfe. Am 11.12.1997 stellte die Klägerin bei der Beklagten einen Antrag auf Fortzahlung der Arbeitslosenhilfe mit Wirkung ab 01.01.1998. Vom 10.12.1997 bis 31.12.1997 befand sich die Klägerin im Urlaub in Polen. Dieser Urlaub war von der Beklagten genehmigt. Mit Schreiben vom 02.01.1998, bei der Beklagten am 08.01.1998 eingegangen, teilte der Sohn der Klägerin mit, dass die Klägerin in Polen erkrankt sei. Dem Schreiben war eine Kopie einer ärztlichen Bescheinigung der Ärztin für Neurologie S.- Z. aus S. beigefügt, in welcher ausgeführt wurde, dass die Klägerin im Zeitraum 30.12.1997 bis 12.01.1998 arbeitsunfähig erkrankt sei. Mit Schreiben vom 25.01.1998 teilte der Sohn der Klägerin mit, dass die Klägerin

weiterhin erkrankt sei und ¹/₄berreichte eine Kopie der ¹/₄ärztlichen Bescheinigung der ¹/₄rztin S.- Z., in welcher eine weitere Arbeitsunfähigkeit der Kl¹/₄gerin f¹/₄r den Zeitraum 13.01.1998 bis 31.01.1998 bescheinigt wurde. Am 02.02.1998 meldete sich die Kl¹/₄gerin bei der Beklagten pers¹/₄nlich nach R¹/₄ckkehr aus Polen arbeitslos.

Mit Bescheid vom 12.03. 1998 bewilligte die Beklagte der Kl¹/₄gerin Arbeitslosenhilfe ab 02.02.1998. Hiergegen legte die Kl¹/₄gerin am 26.03.1998 Widerspruch ein und begehrte die Zahlung von Arbeitslosenhilfe auch f¹/₄r den Zeitraum 01.01.1998 bis 01.02.1998. Mit Schreiben vom 16.03.1998 teilte die AOK H. der Kl¹/₄gerin mit, dass die Erkrankung in Polen nicht anerkannt werden k¹/₄nnne, da die gesetzliche Krankenversicherung kein Sozialversicherungsabkommen mit Polen habe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 29.05.1998 wies die Beklagte den Widerspruch der Kl¹/₄gerin als unbegr¹/₄ndet zur¹/₄ck. Die Kl¹/₄gerin habe der Beklagten im Zeitraum 01.01.1998 bis 01.02.1998 nicht zur Verf¹/₄gung gestanden, da sie w¹/₄hrend ihres genehmigten Urlaubs am 30.12.1997 in Polen erkrankt sei und bis zum 31.1.1998 arbeitsunf¹/₄hig krankgeschrieben gewesen sei. Die deutsche Krankenkasse k¹/₄nnne aber aufgrund der fehlenden Abkommen mit den polnischen Versicherungstr¹/₄gern diese Zeit nicht als Arbeitsunf¹/₄higkeitszeit anerkennen. Insoweit komme eine Gew¹/₄hrung von Leistungen gem¹/₄ [Â§ 126 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch \(SGB III\)](#) nicht in Betracht.

Hiergegen hat die Kl¹/₄gerin am 06.07.1998 Klage erhoben. Sie tr¹/₄gt vor, das Bestehen auf einer besonders formgebundenen Bescheinigung sei unstatthaft. Es sei nicht nachzuvollziehen, warum die Leistungsfortzahlung an einem fehlenden Sozialabkommen scheitern solle.

Die Kl¹/₄gerin beantragt,

den Bescheid vom 12.03.1998 und den Widerspruchsbescheid vom 29.05.1998 dahingehend abzu¹/₄ndern, dass der Kl¹/₄gerin auch f¹/₄r den Zeitraum 01.01.1998 bis 01.02.1998 Arbeitslosenhilfe zu gew¹/₄hren ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf den Widerspruchsbescheid und tr¹/₄gt erg¹/₄nzend vor, wenn mangels zwischenstaatlichem Abkommen die Voraussetzungen f¹/₄r Krankengeld wegen einer im Ausland eingetretenen Arbeitsunf¹/₄higkeit nicht vorl¹/₄gen, k¹/₄nnne auch kein Anspruch auf Leistungsfortzahlung nach [Â§ 126 SGB III](#) anerkannt werden. Dies folge daraus, dass Sinn und Zweck der Vorschrift des [Â§ 126 SGB III](#) sei, einen Wechsel der Leistungstr¹/₄ger bei kurzzeitigen Erkrankungen zu vermeiden. Es sei daher unerheblich, dass die Kl¹/₄gerin tats¹/₄chlich arbeitsunf¹/₄hig erkrankt gewesen sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Bescheid vom 12.03.1998 und der Widerspruchsbescheid vom 29.05.1998 sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten. Die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Erbringung von Arbeitslosenhilfeleistungen auch für den Zeitraum 01.01.1998 bis 01.02.1998.

Ein Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Arbeitslosenhilfe für den Zeitraum 01.01.1998 bis 01.02.1998 folgt aus [§§ 198, 126 SGB III](#). Gemäß [§§ 198, 126 Abs. 1 SGB III](#) verliert ein Arbeitsloser, der während des Bezuges von Arbeitslosenhilfe infolge Krankheit arbeitsunfähig wird, ohne dass ihn ein Verschulden trifft, nicht den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen. Die Klägerin war im Zeitraum 30.12.1997 bis 31.01.1998 arbeitsunfähig erkrankt. Dies steht zur Überzeugung der Kammer aufgrund der ärztlichen Atteste der Ärztin S.- Z. vom 29.12.1997 und 12.01.1998 fest. Die Kammer hat keine Anhaltspunkte an den Feststellungen der Ärztin zu zweifeln. Auch die Beklagte selbst zweifelt nicht an der Arbeitsunfähigkeit der Klägerin. Die Beklagte hat in der Klageerwidderung ausgeführt, dass es unerheblich sei, dass die Klägerin tatsächlich arbeitsunfähig erkrankt gewesen sei. Die Arbeitsunfähigkeit der Klägerin ist auch während des Bezuges von Arbeitslosenhilfe eingetreten. Das Merkmal des Bezuges ist dahingehend zu konkretisieren, dass zumindest ein realisierbarer Anspruch auf Zahlung für die Zeit vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bestanden haben muss (BSG SozR 4100 § 105b Nr. 3, Nr. 6). Die Arbeitsunfähigkeit der Klägerin ist während eines genehmigten Auslandsaufenthaltes eingetreten. Für den Zeitraum des genehmigten Urlaubs vom 10.12.1997 bis 31.12.1997 bezog die Klägerin rechtmäßig Arbeitslosenhilfe. Die Arbeitsunfähigkeit ist am 30.12.1997 damit während des Bezuges von Arbeitslosenhilfe eingetreten.

Einem Anspruch der Klägerin auf Leistungsfortzahlung gemäß [§ 126 SGB III](#) steht auch nicht entgegen, dass die AOK H. festgestellt hat, dass die Erkrankung in Polen nicht anerkannt werden könne, da kein Sozialversicherungsabkommen mit Polen bestehe. Erkrankt der Arbeitslose in der Urlaubszeit, für die Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe zu zahlen ist, so besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Leistungsfortzahlung. Dies gilt auch während eines Auslandsaufenthaltes, d.h. wenn die sich über einen längeren Zeitraum hinziehende Arbeitsunfähigkeit an einem weiter entfernten Urlaubsort eingetreten ist, so dass der Arbeitslose das Arbeitsamt nicht täglich aufsuchen kann. Da der Arbeitslose nicht verfügbar ist und [§ 126 SGB III](#) auf die Verfügbarkeit für die Leistungszahlung verzichtet, muss der Arbeitslose auch nicht wie ein gesunder Arbeitsloser erreichbar sein (vgl. Gagel, Kommentar zum SGB III, § 126, Rn. 26). Nach Auffassung der Kammer kann das entscheidungserhebliche

Tatbestandsmerkmal des [Â§ 126 SGB III](#), das die Arbeitsunfähigkeit "während des Bezuges von Arbeitslosengeld" eintreten muss, nicht je nachdem unterschiedlich ausgelegt werden, ob dem jeweiligen Kläger während des Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit ein Anspruch auf Krankengeld zustand oder nicht. Der Gesetzeswortlaut setzt nur voraus, dass der Arbeitslose während des Bezuges von Arbeitslosengeld infolge Krankheit arbeitsunfähig wird und differenziert gerade nicht danach, ob für den betreffenden Zeitraum ein Anspruch auf Krankengeld besteht oder nicht. Zwar ist zu bedenken, dass der Zweck der Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit grundsätzlich weder darin besteht, eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des erkrankten Arbeitslosen noch eine Entlastung der für die Zahlung des Krankengeldes zuständigen Krankenkasse herbeizuführen, sondern Leistungsberechtigten wie Leistungsverpflichteten bei kurzfristigen Erkrankungen die "Unzumutbarkeit" ersparen will, dass anstelle der Beklagten eine Krankenkasse Krankengeld in der gleichen Höhe wie die bisher gewährte Leistung wegen Arbeitslosigkeit zu zahlen hat ([BT-Drucksache 8/4022, S. 89](#) ff., BSG [SozR 3-4100 Â§ 105b Nr. 2](#); BSG, Urt. v. 07.02.2002, Az.: [B 7 AL 28/01 R](#)). Es könnte insoweit überlegt werden, dass die "Unzumutbarkeit" des Wechsels nicht besteht, wenn die Krankenkasse von vornherein nicht als leistungspflichtig in Betracht kommt. Einer solchen Auslegung steht jedoch der eindeutige und abschließende Wortlaut der Vorschrift des [Â§ 126 SGB III](#) entgegen. Dieser ist dahingehend gefasst, dass eine Leistungsfortzahlung eintritt, wenn der Arbeitslose während des Bezuges von Arbeitslosengeld infolge Krankheit arbeitsunfähig wird, ohne dass ihn ein Verschulden trifft. Der Gesetzeswortlaut macht den Fortzahlungsanspruch eindeutig nicht von einem parallel gegebenen Krankengeldanspruch oder der Anerkennung der Arbeitsunfähigkeit bzw. Erkrankung durch die zuständige Krankenkasse abhängig. Der Wortlaut einer Norm stellt die Grenze zulässiger Auslegung dar ([BVerfGE 73, 206, 235](#)). Dies gilt unabhängig davon, welches Verständnis man bei der in Frage stehenden Vorschrift als sachgerecht ansieht. Abgesehen davon ist zu bedenken, dass der Verwaltungsvereinfachungsgedanke, der hinter der Regelung des [Â§ 126 SGB III](#) steht, gerade unterlaufen würde, wenn generell die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung von Krankengeld durch die Krankenkasse erforderlich wäre.

Da die Klägerin während des rechtmäßigen Bezuges von Arbeitslosenhilfe arbeitsunfähig erkrankt ist, tritt eine Leistungsfortzahlung nach [Â§ 126 SGB III](#) ein.

Soweit die Beklagte Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit der Klägerin gehabt haben sollte – was die Beklagte allerdings nicht vorgetragen hat – wäre sie verpflichtet gewesen, gemäß [Â§ 126 Abs. 3 SGB III](#) i.V.m. [Â§ 275 Abs. 1 Nr. 3b SGB V](#) eine gutachtliche Stellungnahme des medizinischen Dienstes einzuholen. Dies ist von Seiten der Beklagten nicht erfolgt.

Die Klägerin hat sich am 02.02.1998 erneut arbeitslos gemeldet, so dass ein Leistungsanspruch für den 01.02.1998 (Sonntag) aus [Â§Â§ 198, 122 Abs. 3 SGB III](#) i.V.m. [Â§Â§ 117](#) ff. SGB III folgt.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz.

Erstellt am: 03.08.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024